

Anhang 6 zur Teilfortschreibung des Regionalplans der Region Donau-Iller zur Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen;

Ergebnisprotokoll der Besprechung vom 28. Januar 2004 im Bayerischen Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, München, über die Stellungnahme der Regierung von Schwaben (Geschäftszeichen: 800-8166/3) im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach Art. 20 Abs. 1 des Staatsvertrages

Teilnehmer:

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie:

Frau RDin Bartel

Frau MRin Weigl

Herr RD Heinisch

Herr BgD Zimmer

Regierung von Schwaben:

Herr RD Häckl

Regionalverband Donau-Iller:

Herr VD Osswald

Herr Stv.VD Dr. Ottersbach

Herr Heinisch begrüßt die Teilnehmer und verweist auf die Notwendigkeit der Klärung einiger Fragen im Zusammenhang mit der Stellungnahme der Regierung von Schwaben, die auch in Abstimmung mit dem Bayerischen Wirtschaftsministerium als Oberste Bayerische Landesplanungsbehörde erstellt wurde. Er schlägt vor, die Fragen zur Rohstoffbedarfsprognose (1), zum Ausschlussziel (2), zum Bestandsschutz (3) und zu (4) nacheinander anzusprechen.

Zu 1 Rohstoffbedarfsprognose:

Herr Zimmer weist auf die Kritikpunkte aus Sicht der Rohstoffsicherung zur Teilfortschreibung hin, die z.T. auch in der Stellungnahme der Regierung von Schwaben aufgeführt sind. Dazu gehören u.a. die unzureichende Berücksichtigung von Teilaspekten nachhaltiger Rohstoffsicherung, wie sie in der Neuauflage des Bayerischen Rohstoffprogramms vom März 2003 dargestellt sind, die unzureichende Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Sandabbau sowie die unzureichende Verteilung der vorgeschlagenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Kies und Sandabbau in der Region. Außerdem werde der überregionale Bedarf (zur Versorgung kies- und sandarmer Regionen Bayerns) nicht genügend berücksichtigt. Das Bayerische Geologische Landesamt (BayGLA) habe eine am regionalen und überregionalen Bedarf eng angelegte Ausweisung von Lagerstätten vorgeschlagen. Im Entwurf der Teil-

fortschreibung sei die Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen zu Ungunsten der Rohstoffsicherung ausgefallen. Die Aufnahme eines Ausschlussziels für die Rohstoffsicherung sei bisher in Bayern einzigartig.

Herr Osswald weist darauf hin, dass nicht das Bay GLA sondern der Regionalverband die Abwägung vorzunehmen habe. Der regionale und überregionale Rohstoffflächenbedarf sei für 2 mal 15 Jahre hinreichend abgedeckt und die Flächenverteilung der Vorrang bzw. Vorbehaltsgebiete, die 15 km-Radien abdecken, ausgewogen. Über den zeitlichen Planungshorizont des Regionalplans hinausgehende Sicherungen abbauwürdiger Rohstoffvorkommen könnten seiner Meinung nach über die Ausweisung land- und forstwirtschaftlicher Vorranggebiete erfolgen. Vorrang- und Vorbehaltsgebiete, die weniger als 10 ha umfassen, werden – wie in der Stellungnahme der Regierung von Schwaben empfohlen - gestrichen.

Über Betriebe mit existenziellen Problemen sei man bereit zu sprechen, soweit die Situation ausreichend belegt werden kann. Gespräche über diese Problematik haben mit dem ISTE Baden-Württemberg bereits stattgefunden, mit der Fachabteilung „Kies und Sand“ des Bay ISTE ist ein solches Gespräch jedoch nicht möglich.

Herr Dr. Ottersbach ergänzt, dass im Umweltbericht ausführlich auf das aktuelle Rohstoffprogramm des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Technologie eingegangen worden sei.

Frau Bartel weist vorsorglich auf das LEP-Ziel B II 1.1.1.1 hin, wonach Vorrang- und Vorbehaltsgebiete auch zur Deckung des überregionalen Bedarfs ausgewiesen werden sollen.

Herr Heinisch sieht die Ausweisung von land- und forstwirtschaftlichen Vorranggebieten zur langfristigen Sicherung weiterer abbauwürdiger Rohstoffvorkommen als rechtlich bedenklich an. Er stellt die Frage, warum diese Rohstoffvorkommen nicht ebenfalls als Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe ausgewiesen werden könnten.

Herr Häckl gibt zu bedenken, dass dann die Definition der Regionalplanung als mittelfristige Planung aufgehoben werden müsste und eine Konzentration der Abbauflächen nicht mehr möglich sei.

Herr Heinisch hält Folgendes fest: Der Regionalverband sagt eine nochmalige Abstimmung des Fortschreibungsentwurfs mit dem BayGLA zur Frage der Bedarfsdeckung zu. Wenn das Rohstoffkonzept den Bedarf von 2 mal 15 Jahren abdeckt, wie vom Regionalverband dargestellt, ist dies ausreichend und insofern rechtmäßig. Zum Verhältnis BayGLA/Regionalverband ist zu bemerken, dass das BayGLA die von ihm zu vertretenden Fachbelange einbringt. Aufgabe des Regionalverbandes ist es, unter Beachtung der übergeordneten Ziele der Raumordnung eine sachgerechte Abwägung aller einschlägigen Belange vorzunehmen und nach planerischem Ermessen zu entscheiden.

Zu 2 Ausschlussziel:

Herr Heinisch weist auf die grundsätzliche rechtliche Zulässigkeit von Ausschlusszielen hin. Allerdings stelle die neuere Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (zur ebenfalls bauplanungsrechtlich privilegierten Windenergienutzung), der sich auch der Bayerische Verwaltungsgerichtshof grundsätzlich angeschlossen habe, bestimmte Anforderungen an die Planung, wenn eine Ausschlusswirkung erreicht werden solle. So müsse eine schlüssige gesamträumliche Planungskonzeption („Positiv- und Negativflächen“) zugrunde liegen, bei der im Hinblick auf die Privilegierungsentscheidung des Gesetzgebers der privilegierten Nutzung in substantieller Weise Raum geschaffen werden müsse. Dies setze voraus, dass sich die privilegierte Nutzung an dem ihr vom Regionalplan zugewiesenen Standort gegenüber konkurrierenden Nutzungen durchsetze, was bei Vorbehaltsgebieten nicht der Fall sei. Die Gründe für die Ausweisung von Ausschlussgebieten müssten den einzelnen Flächen nachvollziehbar zuzuordnen sein. Keinesfalls dürfe die Grenze zu einer bloßen „Verhinderungsplanung“ überschritten werden. Insgesamt bedeute dies erhöhte Anforderungen an die Abwägung, die umso höher seien, je weiträumiger die Ausschlussgebiete seien.¹

Frau Bartel weist ergänzend auf die Hinweise der obersten Landesplanungsbehörde „Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen in den Regionalplänen“ vom 28.06.1996 hin. Danach ist es möglich, für Teilräume Negativziele aufzustellen, wenn für diese Räume eine detaillierte Negativprüfung stattgefunden habe.

Herr Osswald nimmt Bezug auf den Beschluss der Verbandsversammlung, die außerhalb von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten liegenden Flächen von einem zukünftigen regionalbedeutsamen Rohstoffabbau auszuschließen. Ein Gesamtausschluss sei aufgrund des flächendeckenden Ansatzes der SUP zu begründen.

Er geht davon aus, dass die Ausschlussgebiete genauso fachlich begründet sein müssen wie die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete, um rechtlich auf der sicheren Seite zu bleiben. Dabei kann es neben den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten und den Ausschlussgebieten zu „weißen“ Flächen kommen.

Herr Zimmer stellt dar, dass aus der Sicht der Rohstoffsicherung die Ausschlussgebiete kleinstmöglich abgegrenzt werden und keine abbauwürdigen Lagerstätten umfassen sollten.

Herr Osswald stellt klar, wenn später neue abbauwürdige Flächen entdeckt würden, die nicht als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete ausgewiesen sind, dann könnte ein Zielabweichungsverfahren durchgeführt werden. Eine Entscheidung, ob ein Ausschluss- oder Teilausschlussziel weiterverfolgt werden soll, muss die Verbandsversammlung treffen.

Herr Heinisch sieht ein Ausschlussziel, das nur Teilräume der Region und darin nur Abbauvorhaben über 10 ha erfasst, am unproblematischsten an. Zu den

¹ Vgl. Auswirkungen der neueren Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs auf die regionalplanerische Steuerung von Windenergieanlagen, Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie, Nr. 9105-IX/2b-151/04, München, 09.03.2004

„weißen Flächen“ weist er darauf hin, dass auch diese den Anforderungen eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzepts genügen und Ergebnis eines Abwägungsprozesses sein müssten. Sofern allerdings darin keine ausreichend abbauwürdige Lagerstätten enthalten seien, würde das Ausschlussziel für Teilräume faktisch doch einen Ausschluss für die gesamte übrige Region darstellen.

Zu 3 Bestandsschutz:

Herr Osswald weist darauf hin, dass Flächennutzungspläne keine hinreichenden rechtlichen Festlegungen für den Bestandsschutz von Abbauflächen enthalten. Bei Bebauungsplänen sei die Situation eindeutig. Das bedeutet, dass bestehende Flächennutzungspläne, nicht jedoch bestehende Bebauungspläne vom Ausschlussziel erfasst werden.

Der Entwurf der Teilfortschreibung, der in die zweite Anhörung nach Artikel 20 Absatz 2 des Staatsvertrages gehen soll, wird einen entsprechenden Hinweis zum Bestandsschutz enthalten.

Es stellt sich aber die Frage, ob eine zeitliche befristete Untersagung für Abbauvorhaben über 10 ha sinnvoll ist um zu verhindern, dass die Regionalplanung von der Bebauungsplanung unterlaufen wird. Der Staatsvertrag sehe dafür keine Regelung vor.

Herr Heinisch bemerkt dazu, dass eine Untersagung auf die jeweiligen Landesplanungsgesetze unter den dort genannten Voraussetzungen gestützt werden kann. Der Staatsvertrag beschränkt sich im Wesentlichen auf allgemeine Regelungen zur Zusammenarbeit beider Länder und auf Vorschriften über die Regionalplanung in der Region Donau-Iller hinsichtlich Organisation, Planinhalte und Verfahren. Daneben bleiben allgemeine Regelungen der jeweiligen Landesplanungsgesetze, die keinen unmittelbaren Zusammenhang mit den staatsvertraglichen Regelungen aufweisen, unberührt.

Zu 4 (nicht abgedruckt)

gez. Dr. Ottersbach

Ulm, 04. Februar 2004
und 16. September 2004